



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

| | | | |
|--------------|---------------|-----------------|---|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum |
| BMWFW | BAK/BP | Andreas Kastner | DW 3218 DW 3218 14.08.2015 |
| 52.250/0080- | | | |
| WF/IV/6/2015 | | | |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden

Die vorliegende Sammelnovelle umfasst neben personalrechtliche Aspekte, einige hochschulpolitischen Maßnahmen, wie ua. die Verlängerung der bereits bestehenden Zugangsregeln und neue Vorgaben für die Universitätsräte.

Die hochschulpolitischen Maßnahmen sind für die Bundesarbeitskammer (BAK) nachvollziehbar. Begrüßt werden von der BAK insbesondere die neuen Regelungen bei den Universitätsräten und der Aufnahme von Haftungen und Krediten durch Universitäten, die Konkretisierungen der Studieneingangs- und -orientierungsphase (STEOP), die kostenlose Zuverfügungstellung des Prüfungstoffes sowie das neu geschaffene Einsichtsrecht und Berücksichtigung von „nicht traditionellen“ Studierenden bei Aufnahmeverfahren.

Darüber hinaus wird auf zahlreiche Punkte hingewiesen, in denen aus Sicht der BAK Reformbedarf gegeben ist.

Abgelehnt wird von der BAK die Ausweitung der Kettenvertragsregelung.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

§ 15 Abs. 8 Haftungen und Kredite

Gemäß dem neu geschaffenen § 15 Abs. 8 müssen Universitäten künftig beim Eingehen von Haftungen oder der Aufnahme von Krediten ab der Höhe von 10 Mio. EURO die Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einholen. Die BAK begrüßt diese Maßnahme.

§ 21 Universitätsrat

Die BAK hat mehrfach die Auffassung vertreten, dass die Festsetzung der Vergütung für Universitätsräte nicht allein dem betroffenen Universitätsrat obliegen soll und eine Neuregelung gefordert. Die vorgeschlagene ordnungsmäßige Festlegung von Vergütungsobergrenzen wird daher ausdrücklich begrüßt. Positiv bewertet wird auch die Verschärfung der Unvereinbarkeitsregelungen für Universitätsräte.

§ 35a Klinisch-Praktisches Jahr

Die neu geschaffene Regelung des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ) wird seitens der BAK zu Kenntnis genommen. Gleichzeitig weist die BAK darauf hin, dass Praktika, die auf curricularen Vorschriften (wie Lehr- bzw Studienplänen von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten) beruhen, unter voller arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung der PraktikantInnen, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu absolvieren sind.

Ein Mindestentgelt und eine Regelung zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung sind durch die Kollektivvertragspartner gemeinsam mit dem BMWFW auszuhandeln.

§ 60 a Abs. 1b Verfahren der Zulassung zum Studium

Es wird vorgeschlagen, bei der studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung ergänzend auch die Thematik „Vereinbarkeit von Studium und Beruf“ aufzunehmen, da dies erfahrungsgemäß für viele StudienwerberInnen von großer Relevanz ist.

Weiters sollte eine Formulierung aufgenommen werden, wonach Abläufe (Anmeldeformalitäten, STEOPs, Online-Self-Assessment Tests) und Fristen so weit wie möglich - zumindest auf Universitätsebene - einheitlich zu gestalten. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die bestehenden, ganz unterschiedlichen Regelungen vor allem für StudienwerberInnen, die in ihrem Umfeld kaum Bezug zum Universitätssystem haben, aufgrund der Unübersichtlichkeit eine tendenziell abschreckende Wirkung.

§ 66 Abs 1, 2 und 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die BAK begrüßt die genauere Definition der (STEOP) im Sinne der Umsetzung der Evaluationsergebnisse. Im Interesse von Beihilfen-BezieherInnen sollte die Anrechenmöglichkeit weiterführender Lehrveranstaltungen an die für den Familienbeihilfen-Bezug notwendige Anzahl von 16 ECTS angehoben werden. Damit wäre auch sicher gestellt, dass Studienbeihilfen-BezieherInnen die Beihilfe nicht zurückzahlen müssen. Darüber hinaus müsste klargestellt werden, dass anrechenbare Lehrveranstaltungen in diesem Ausmaß jedenfalls im Curriculum vorgesehen werden müssen. Weiter begrüßt die BAK die Klarstellung, dass die STEOP keine quantitative Zugangsbeschränkungen intendieren und die Anzahl der Prüfungswiederholungen mit anderen Prüfungen im Studium gleichgestellt wird.

§ 71b Abs. 5 Begriffsbestimmungen

Bei der Erläuterung von „nichttraditionelle StudienwerberInnen“ in Abs. 5 sollte der Begriff „alternativer Hochschulzugang“ nochmals überdacht bzw. präzisiert (zB Berufsbereifungsprüfung, Studienberechtigungsprüfung) werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

§ 71c Abs. 6 Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien

Die BAK vertritt die Auffassung, dass der Zugang zu einem Hochschulstudium nach einer erfolgreich absolvierten Matura (bzw. Berufsbereifungsprüfung etc.) grundsätzlich ohne zusätzliche Hürden möglich sein soll. Punktuelle Aufnahmetests mit „Auslesecharakter“, bei denen StudienwerberInnen aus bildungsnahen und wohlhabenden Schichten Vorteile haben, werden abgelehnt.

Daher werden die Änderung bei den Aufnahme- und Auswahlverfahren, wonach es bei der Gestaltung zu keinerlei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft kommen darf sowie die rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bedarf es einer universitätsübergreifenden Vereinheitlichung der Aufnahme- und Auswahlverfahren, um den Überblick und die Vergleichbarkeit für Studienbewerberinnen und -bewerber zu gewährleisten. Eine entsprechende Zielsetzung sollte in Abs. 6 festgehalten werden.

Die BAK vertritt überdies die Ansicht, dass im Sinne von Rechtssicherheit und Transparenz eine klare gesetzliche Regelung von „Aufnahmegebühren“ erforderlich ist. Die Universitäten agieren diesbezüglich ganz unterschiedlich, zB. betragen die Gebühren bei den Medizintests derzeit über 100 €, an der Universität Innsbruck gab es für Lehramtsstudien eine Gebühr von 50 €, bei anderen Universitäten gab/gibt es Überlegungen, aufgrund der großen Differenz zwischen Anmeldungen und jenen, die tatsächlich zum Test erschienen sind, ebenfalls Gebühren einzuheben. Aus Sicht der BAK wäre eine Kautionsregelung ein gangbarer Weg.

§ 79 Abs. 6 UG Einsichtsrecht bei Aufnahmetests

Die Novelle gewährt StudienbewerberInnen das Recht auf Einsicht der Prüfungsprotokolle von Aufnahmeverfahren sowie eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung. Die BAK begrüßt diesen Schritt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei Aufnahmeverfahren.

§ 98 Abs. 14 sowie § 99 Abs. 3 Laufbahnstellen

Durch die Novelle kann im Entwicklungsplan eine Anzahl von assoziierten Professorinnen und Professoren (§ 27 KV) festgelegt werden, welche in einem vereinfachten Verfahren zu UniversitätsprofessorInnen berufen werden können. Zusätzlich wird die Möglichkeit erweitert, UniversitätsdozentInnen in die Kurie der UniversitätsprofessorInnen überzuleiten. Die BAK sieht darin einen positiven Trend hin zu Laufbahnstellen und eine Erleichterung des Weges zur ordentlichen Professur.

§ 109 Kettenverträge

Durch die vorliegende Novelle soll möglich sein, dass für wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen in Forschung, Kunst und Lehrbetrieb bei einer Verwendungsänderung eine weitere Befristung im bisherigen Ausmaß zulässig sein soll, wobei für Teilzeitbeschäftigte der bisher geltende Zeitrahmen von 6 Jahren auf 8 Jahre ausgedehnt werden soll.

Die BAK lehnt diese neuerliche Ausweitung der Kettenbefristungsmöglichkeiten im Universitätsrecht ab, da bereits bisher über 77 % der Arbeitsverträge im Forschungs- und Lehrbetrieb nur mehr befristet ist und diese prekäre Arbeitsverhältnisse darstellen.

Aus der Sicht der BAK ist der österreichische Bestandschutz nicht derart ausgeprägt, dass Sonderregelungen für Kettenbefristungen in dem vorliegenden Ausmaß als notwendig angesehen werden müssen.

Als legislativ bedenklich wird auch der letzte Halbsatz des gegenständlichen Absatzes 3 angesehen, wonach Befristungen gemäß der bisherigen Kettenbefristungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 zusammen zu rechnen sind. Es kann nur vermutet werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die bisherigen Höchstgrenzen des § 109 Absatz 2 damit auch für den Fall des Absatzes 3 gelten sollen. Die Zeiträume von § 109 Abs 2 also insgesamt als Höchstbefristungszeiträume gelten sollen. Diese Rechtsfolge ist so deutlich aber nicht formuliert.

Aus dem Umkehrschluss zur vorgeschlagenen Textierung ergibt sich, dass die Befristung des § 109 Abs 1 nicht auf den Zeitraum der Höchstbefristungen nach Absatz 2 und 3 anzurechnen ist, also zusätzlich zur Verfügung stünde. Aus Sicht der BAK kann vom Gesetzgeber ein so inkonsistentes System nicht wirklich beabsichtigt sein. Vielmehr ist anzunehmen, dass alle Befristungszeiten dem Höchstaussmaß der möglichen Kettenbefristungszeiträume des § 109 Absatz 2 zuzurechnen sind. Dies führt auch zu einem verfassungs- und unionsrechtskonformen Auslegungsergebnis.

Falls die Novellierung von § 109 nicht fallen gelassen wird, schlägt die BAK, zur Verhinderung unklarer Rechtssituationen folgende Textierung des letzten Halbsatzes vor:

„ [...] wobei die Befristungen gemäß Absatz 1, 2 und 3 entsprechend zusammen zu rechnen sind. Als Höchstgrenze der möglichen Kettenbefristungen sind die Höchstgrenzen von Absatz 2 anzusehen.“

Darüber hinaus lehnt die BAK die Nicht-Berücksichtigung der (befristeten) Beschäftigungszeiten der studentischen MitarbeiterInnen als Ausweitung der Kettenbefristungsmöglichkeiten (§ 109 Abs 4) ebenfalls ab, weil diese keiner ersichtlichen sachlichen Rechtfertigung unterliegt.

Zusätzlich weist die BAK darauf hin, dass der Gesetzgeber durch die überbordende Einräumung von Kettenbefristungen die Mitwirkungsrechte der Belegschaftsvertreter bewusst einengt. Durch eine solche Vorgangsweise, die die Beteiligung der Belegschaftsvetretung bei Beendigungen ausschließt, findet eine nicht zu unterschätzende Absenkung des Kündigungsschutzes im Rahmen des Betriebsverfassungsrechtes statt.

§115 Pensionskassensystem und betriebliche Kollektivversicherung

Die BAK begrüßt, dass dem Kollektivvertrag zur Ausgestaltung von Betriebspensionen die Wahlmöglichkeit zwischen Pensionskasse und betrieblicher Kollektivversicherung eingeräumt wird. Darüber hinaus wird begrüßt, dass nunmehr auch das allgemeine Universitätspersonal als Adressat von Betriebspensionszusagen angesprochen wird, allerdings fehlt in diesem Punkt eine entsprechende Verbindlichkeit. Die von der Regelung

für das wissenschaftliche und künstlerische Personal abweichende „kann“-Bestimmung ist aus Sicht der BAK nicht ausreichend.

Die BAK merkt weiters an, dass mit der Vorgabe, dass an jeder Universität „nur jeweils eines der genannten Systeme“ (Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung) zur Anwendung kommen kann, die Wahlmöglichkeiten deutlich enger gefasst sind als für andere ArbeitnehmerInnengruppen. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar.

§ 143 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Die einheitliche Befristung der Neuregelung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie der zugangsbeschränkten Fächer mit Dezember 2021 sowie die geplanten Evaluierungen bis Dezember 2020 werden ausdrücklich begrüßt.

Die BAK fordert dazu, ergänzend auch eine Analyse zu den AbsolventInnen nach sozialer Herkunft im Zeitverlauf vorzunehmen. Wichtig ist nämlich nicht nur der Studienzugang, sondern auch der Verlauf bis zum Studienabschluss, um ein aussagekräftiges Bild zur sozialen Durchlässigkeit an Universitäten zu erhalten.

Die BAK kritisiert die abermalige Fristerstreckung für die volle Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetz bis 2018. Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des ArbeitnehmerInnenschutzes sind ohne weiterem zeitlichen Aufschub umzusetzen.

Sonstiger Reformbedarf

Darüber hinaus ist aus Sicht der BAK anzumerken, dass in etlichen anderen Bereichen des UG dringender Reformbedarf besteht. Dies betrifft z.B. folgende Punkte:

Maßnahmen für berufstätige Studierende:

Dies betrifft zB. die mögliche Anrechnung von einschlägiger Berufstätigkeit, zB im Rahmen von freien Wahlfächern, anstelle von der jetzigen Beschränkung auf eine rein wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, zumal die Entscheidung letztlich ohnehin der Universität obliegt (§ 78 Abs. 3); die verpflichtende Information über Prüfungstermine vor Beginn des Semesters, um berufstätigen Studierenden die Planbarkeit zu erleichtern (§ 59 Abs. 6); die Ergänzung bei den Kriterien für die Leistungsvereinbarung von „Angeboten für berufstätige Studierende“ um „Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf (§ 13 Abs. 2 Z f); die Möglichkeit der Beurlaubung auch aus „wichtigen beruflichen Gründen“ (§ 67) sowie alternative Prüfungs- und Lernmodelle für berufstätigen Studierenden im Rahmen der STEOP (§ 66) und Auswahlverfahren (§ 71c).

Außerdem regt die BAK eine Evaluierung der Bestimmung zur Bedarfsmeldung von berufstätigen und Studierenden mit Betreuungspflichten an (§ 59 Abs. 4), um festzustellen, ob und wie diese Regelung in der universitären Praxis umgesetzt wird.

Reform der Studienberechtigungsprüfung:

Die BAK fordert eine Reform der Studienberechtigungsprüfung (SBP). Diese Form des Studienzugangs ist - neben der Berufsreifepfung - nach wie vor ein möglicher Weg zur Höherqualifizierung für Personen ohne traditionelle Matura.

Notwendig ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen für die SBP für Kollegs, Pädagogische Hochschulen und Universitäten, zB bei den Altersklauseln. Außerdem wird eine eigene SBP für Fachhochschulen verlangt. Weiters soll die Durchlässigkeit zwischen SBP und Berufsreifepprüfung erhöht und es müssen Hürden für Drittstaatsangehörige abgebaut werden. Darüber hinaus ist die Zahl der möglichen Prüfungswiederholungen (zwei) zu überdenken. Außerdem gibt es derzeit ganz unterschiedliche Regelungen der einzelnen Universitäten hinsichtlich der Gebühren für die Zulassung bzw. die Lehrgänge zur SBP (zB Vorbereitungslehrgang Universität Klagenfurt: 550 €/Semester + 18,50 € ÖH-Beitrag). Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit wird dies als problematisch erachtet. Aus Sicht der BAK sollte der Hochschulzugang für sozial benachteiligte Personen gebührenfrei möglich sein. Ein entsprechendes Angebot sollte via Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.